

Satzung

aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Juni 1985 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 13.12.82 beschlossen:

§ 1

Abschnitt III der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 25

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 26

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit der Geschoßflächenzahl (§ 29).

(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 30 Absatz 5 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In den Fällen des § 30 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen.

Die tatsächlichen Geschoßflächen werden dadurch ermittelt, daß die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 29 Absatz 7) vervielfacht wird.

§ 28

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 29

Geschoßflächenzahl

(1) Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschößflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Im Außenbereich (§ 35 BBauG) ist bei bebauten Grundstücken die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für Mischgebiete höchstzulässige Geschößflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschößflächenzahl 0,2.

(4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BBauG), ist die Geschößflächenzahl abweichend von Abs. 1-3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschößfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschößflächenzahl 0,2.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschößzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschöß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 2 auf volle Geschosse auf- bzw. abgerundet.

§ 30

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27 Absatz 1.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
- b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden,

soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder gemäß § 28 Abs. 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschoßfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude im Sinne der §§ 72 und 73 Landesbauordnung.

§ 31

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschoßfläche (§ 27 Abs. 1 und 2) 4,00 DM.

§ 32

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 25 Absatz 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

In den Fällen des § 25 Absatz 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 2 BBauG.

5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Buchstabe b):

a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;

b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluß mit der Erteilung der Baugenehmigung;

c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 30 Absatz 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung.

7. In den Fällen des § 30 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

8. In den Fällen des § 30 Absatz 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 33

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der Versorgungsleitung begonnen wird. Die Vorauszahlungen können auch in Raten erhoben werden.

§ 34

Ablösung

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

§ 37

Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
- a) einer Meßgebühr (Abs. 2 bis 3), mit der die Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers sowie des Zählerablesens abgegolten werden.
 - b) einer Grundgebühr (Abs. 4), mit der die Kosten der Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen zur jederzeitigen Benützung in angemessener Höhe abgegolten werden und
 - c) einer Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch je cbm (Abs. 6).

(2) Die Meßgebühr wird gestaffelt nach der Zählergrösse erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngrosse von

cbm	bis 5	bis 10	20
DM/Mon.	2,--	3,--	6,--
NW	50	80	100
DM/Mon	48,--	62,--	75,--

§ 2

Inkrafttreten

(1) Soweit eine Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle der Satzungsbestimmungen, die in dieser Satzung geändert werden, die bisherigen Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dobel, den 10.06.1985



Bürgermeister

Westenberger